



## BürgerInneninitiative gegen ein Großbordell in Marburg-Wehrda

Nachlese vom 28.3.2008

Am **18.04.2006** reichte die BI Marburg beim Petitionsausschuss des hessischen Landtags eine Petition ein. Der Ausschuss kann von Bürgerinnen und Bürgern angerufen werden, wenn diese die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen kommunaler Behörden überprüfen lassen wollen.

Die BI hat in ihrer Petition auf die zahlreichen Ungereimtheiten und Widersprüche im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren des Großbordells in Marburg-Wehrda hingewiesen (s. dazu: "Die BI zieht Bilanz"), insbesondere auch darauf, dass die dem Akteneinsichtsausschuss und der Staatsanwaltschaft Marburg vorgelegten Akten nicht vollständig waren.

Nach dreimaligem Nachfragen in Wiesbaden erhielt die BI am **18.02.2008 (!!!)** eine abschlägige Antwort des Petitionsausschusses, die die bekannte Argumentation der Stadt Marburg wiedergibt.

Offensichtlich ist kommunalpolitischem Handeln und politischer Verantwortung ein sehr großer Spielraum belassen, der unterschiedlich genutzt werden kann:

**Gegenbeispiel zur Entscheidung der politischen Verantwortungsträger der Universitätsstadt Marburg ist die Stadt Waldbröl:**

Dort lag 2007 eine Anfrage bei der Stadtverwaltung vor, den Umbau einer Disco zum Großbordell zu genehmigen. Nach einigen Diskussionen schlossen sich die Parteien zusammen, und der Stadtrat Waldbröl erklärte einstimmig:

**"Der Rat lehnt die Errichtung von Bordellen, spricht: Etablissements, in denen 'sexuelle Dienstleistungen' angeboten werden, entschieden ab. In einer Gesellschaft, die die Gleichberechtigung der Geschlechter zum Ziel hat, dürfen Frauen nicht als käufliche Ware ge- und behandelt werden."**

Die politischen Entscheidungsträger der Universitätsstadt Marburg haben sich zu einem solchen Beschluss nicht verständigen können. Somit tragen Oberbürgermeister Vaupel und der Magistrat der Universitätsstadt Marburg die Verantwortung für die Etablierung des Großbordells in Marburg-Wehrda mit allen seinen bis jetzt bekannten Konsequenzen: Messerstecherei, frauenverachtende Werbung, zeitweise menschenverachtende sexistische und rassistische Links des Etablissements im Internet.

Sie tragen auch die Verantwortung für die unkritische politische Akzeptanz des Bordells mit Laufhaus, die sich besonders in der Teilnahme des E.I. am Rosenmontagszug der Stadt Marburg im Jahr 2007 zeigte. Der Zug wurde von OB Vaupel und Mitgliedern des Magistrats angeführt; diese wussten um die Teilnahme des Wagens des Bordells am Ende des Zuges. (Das Bordell wirbt auf seiner Website noch heute mit Bildern des vorjährigen Rosenmontagszuges.)

Die wohlwollende Unterstützung der Anliegen der Bordellbetreiber scheint sich fortzusetzen:

In den Gesprächen vor der Genehmigung des Bordells war von Seiten der Stadt der BI gegenüber darauf hingewiesen worden, dass man es den Betreibern untersage, einen Reklamemast aufzurichten. Trotzdem ist seit einigen Wochen / Monaten ein sehr hoher Werbemast auf dem Gelände des Bordells errichtet.

Eine Nachfrage dazu hat die BI unter Hinweis auf § 120 OWiG (verbotene Ausübung der Prostitution, Werbung für Prostitution) bei dem für die Genehmigung zuständigen Bauamt der Stadt Marburg eingereicht.

## **§ 120 OWiG**

### **Verbotene Ausübung der Prostitution, Werbung für Prostitution**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt oder

2. durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt; dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.